

Sitzungsvorlage DS 2009/329

Ortsverwaltung Eschach
Frau Bettina Haller
(Stand: **09.07.2009**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 20.07.2009
Gemeinderat
öffentlich am 21.07.2009

Wahl des Ortsvorstehers

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat **Herrn Holger Lehr** für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zum hauptamtlichen Ortsvorsteher zu bestellen.

Sachverhalt:

Bestellung des Ortsvorstehers

In der Ortschaft Eschach ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg bestimmt, dass hier ein Gemeindebeamter im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird (§ 71 Abs. 2 GemO, § 22 Abs. 1 Hauptsatzung).

In diesem Falle wird einem Gemeindebeamten die Funktion des hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen.

Dem Ortsvorsteher kommen Kraft Gesetzes folgende Funktionen zu: Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates (§ 69 Abs. 3 GemO) und ständiger Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und in der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3 GemO). Darüber hinaus kann ihm der Oberbürgermeister im Wege der Beauftragung nach § 53 GemO Sachentscheidungsbefugnisse übertragen. Er ist Kraft seines Amtes der Ortschaft und der Gemeinde verpflichtet. Als Vertrauensmann der Ortschaft ist er (und der Ortschaftsrat) dazu berufen, den örtlichen Interessen im Rahmen der gemeindlichen Gesamtinteressen Geltung zu verschaffen. Bei der Wahl des hauptamtlichen Beamten als Ortsvorsteher nach § 37 Abs. 7 GemO wirken Gemeinderat und Ortschaftsrat gleichgewichtig zusammen. Der hauptamtliche Beamte als Ortsvorsteher wird für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte, also grundsätzlich für fünf Jahre bestellt und kann nach Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden. Als Vorsitzender des Ortschaftsrates hat er kein Stimmrecht, da er nicht durch Volkswahl legitimiert ist (§ 72 GemO).

Da die Stellvertreter des Ortsvorstehers noch nicht vom Gemeinderat gewählt wurden, übernimmt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 6 GemO das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates den Tagesordnungspunkt "Wahl des Ortsvorstehers".